

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Neuer Zolltarif. Vollziehung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gemäß Bundesratsbeschluß vom 4. April 1905 ist das Bundesgesetz betr. den schweiz. Zolltarif vom 10. Oktober 1902 mit den durch Verträge mit ausländischen Staaten erfolgten Änderungen auf den 1. Januar 1906 in Kraft zu setzen. Mit Ende dieses Jahres tritt somit das bisherige Zolltarifgesetz vom 10. April 1891 und damit auch der auf dasselbe sich gründende Gebrauchstarif außer Kraft.

Bis jetzt sind neue Handelsverträge einzig mit Italien und dem Deutschen Reiche abgeschlossen worden. Letzterer Vertrag und vom Handelsvertrag mit Italien die Anlagen C und D (schweiz. Ein- und Ausfuhrzölle) treten in der Schweiz ebenfalls mit 1. Januar 1906 in Kraft.

Die Zölle werden vom 1. Januar an auf Grund des vom Bundesrat unterm 17. Oktober d. J. genehmigten Gebrauchstarifs erhoben, wobei die vertraglich vereinbarten Ermäßigungen allen Staaten eingeräumt werden, denen die Schweiz die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert hat. Dagegen bleiben die besonderen Beschlüsse der zuständigen Behörden mit bezug auf diejenigen Staaten vorbehalten, deren auf 31. Dezember d. J. ablaufende Verträge bis zu diesem Zeitpunkte nicht erneuert, bezw. deren Handelsbeziehungen mit der Schweiz bis dahin vertraglich nicht geregelt sind.

Alle am 31. Dezember 1905 eingeführten Waren, welche bis nachts 12 Uhr, schweiz. Zeit, zollamtlich abgenommen, resp. unter zollamtliche Kontrolle gestellt werden, fallen noch unter die Bestimmungen des alten Tarifs. Vom 1. Januar 1906 an haben dagegen für alle andern zur Zollbehandlung angemeldeten Waren, die später zu erwähnenden, vor Jahresschluß interimistisch abgefertigten ausgenommen, die neuen Ansätze in Anwendung zu kommen.

Bei provisorischen Verzollungen, welche auf Grund des alten Tarifs stattgefunden haben, bleiben die Bestimmungen des letzteren auch für die definitive Abfertigung maßgebend.

B. Bestimmungen, betreffend den Niederlags-, Geleitschein- und Freipassverkehr.

Mit bezug auf die vor dem 31. Dezember 1905 vorgenommenen Interimsabfertigungen im Niederlags-, Geleitschein- und Freipassverkehr werden folgende Vorschriften erlassen:

I. Niederlagsverkehr.

Für die vor Ende 1905 eingelagerten Waren, welche vom 1. Januar ab zur Einfuhrverzollung gelangen, hat der Zollbezug nach den neuen Ansätzen stattzufinden.

II. Geleitscheinverkehr.

1. Vor dem 1. Januar 1906 ausgestellte einmonatliche Geleitscheine für offene Güter und verbleite Wagenladungen, sowie zweimonatliche Geleitscheine für verbleite Stückgüter haften für den zur Zeit ihrer Ausstellung zu Kraft bestandenen Ansatz.

2. Die mit zwölfmonatlichem Geleitschein abgefertigten sogen. Partiegüter werden analog den Niederlagsgütern mit dem 1. Januar 1906 nach den neuen Tarifansätzen zollpflichtig. Diese Güter zerfallen in 3 Kategorien, nämlich:

- a. in solche, welche vom 1. Januar 1906 hinweg einem höheren Zollansatz unterliegen,
- b. solche, bei welchen auf den genannten Zeitpunkt Zollbefreiung oder Zollermäßigung eintritt,
- c. solche, welche keine Änderung in der Tarifierung erleiden.

Unter *a* fallen:

	Bisher		Künftig	
	Tarif Nr.	Ansatz	Tarif Nr.	Ansatz
Bleiröhren	273	1. 50	843 b	2. —
Kokosfett, gereinigt	369	10. —	97 b	20. —
Mehl (aus Getroide)	416 b	2. —	16 *	2. 50
Öle, fette, nicht medizinische:				
Speiseöle, andere, in Fässern	466	1. —	73 **	2. —
Reis, geschält	414	1. 50	12	2. —
Zucker, in Hüten etc.	448	9. —	69	10. —
„ geschnitten etc.	449	10. 50	70	11. 50
Zwetschgen und Pflaumen, gedörft, in Säcken	394	2. 50	25	3. 50
Mineralwasser, natürliches und künstliches	19	1. 50	978	2. —
Weintrauben, getrocknete	396	20. —	33	50. —
(ohne Malagatrauben und Sultaninen I. Qual.)		plus Monopol-Gebühr		plus Monopol-Gebühr
Malagatrauben, getrocknete	398 a	3. —	34	20. —
Sultaninen, entstielt, I. Qual.	398 a	3. —	33	50. —
				plus Monopol-Gebühr
Datteln	398 b	3. —	37 a	15. —
Decken, wollene, ohne Näharbeit	600	25. —	479	40. —

Unter *b* mit niedrigerem Zollansatz oder zollfrei vom 1. Januar 1906 an fallen:

	Bisher		Künftig	
	Tarif Nr.	Ansatz	Tarif Nr.	Ansatz
Baumwolle, rohe	488	— 30	341	frei
Baumwollabfälle	489	— 30	344	frei
Benzin	47	1. —	1065 b	— 30
Blei in Barren, Blöcken, Platten	272	— 30	841	frei
Kalziumkarbid	34	— 30	1010	frei
Farbhölzer und Farberden, roh	90/92	— 20	1089 } 1091 }	frei
Galläpfel und Knopperrn	92	— 20	1093	frei
Kaffee, roher	423	3. 50	54	2. —
Krapp (unverarbeitet)	92	— 20	1093	frei

* in Gefäßen über 5 kg.

** „ „ „ 10 „

	Bisher		Künftig	
	Tarif Nr.	Ansatz	Tarif Nr.	Ansatz
Öle, fette, nicht medizinische:				
Olivenöl in Fässern . . .	465	1. —	72*	frei
" in Flaschen unter				
10 l.	469	20. —	74	15. —
Leinöl, roh, in Fässern . .	467	1. —	1115	frei
Mandelöl, Olein	468 } 56 }	1. —	1116	— 50
Rizinusöl, unverarbeitet . .	59	1. —	1117	— 50
Andere Öle	468	1. —	1118	— 50
Reis in Hülsen etc.	413	— 30	5	frei
Seide, rohe, auch Florettseide	559/61	{ 1. — 1. 50	436/7	frei
Seidenabfälle	558	— 30	434	frei
Sumach (unverarbeitet) . . .	92	— 20	1093	frei
Wolle, roh und gewaschen . .	582	— 30	455	frei
" gekämmt	583	— 60	456	frei
Eisenblech unter 3 mm. Dicke, verzinnt, verbleit, verzinkt	283	3. —	731	2. —
Kupfer, rein oder legiert, (Messing) in Barren, Blöcken oder Platten	301	1. —	815	frei
Zink in Barren, Blöcken, Platten	311	— 30	848	frei
Zinn, in Barren, Blöcken, Platten	315	1. —	853	frei
Kakaoschalen	370	1. —	60	frei
Orangen, Zitronen, Feigen ge- trocknet, Mandeln, Hasel- nüsse	398 b	3. —	36 } 37 b }	frei
Andere Südfrüchte	398 c	15. —	39 a } 39 b }	frei
Kautschuck und Guttapercha, rein oder gemischt: Fäden für Elasticweberei	613	1. —	519	frei
— Schläuche und Röhren: ohne Einlage	615	8. —	518	5. —
— Kugeln, Platten etc.: mit Einlage	615	8. —	521	5. —

* In Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht.

	Bisher		Künftig	
	Tarif Nr.	Ansatz	Tarif Nr.	Ansatz
Gewebe aus Baumwolle,	512	30. —	371	10. —
sammetartig	515			
Korkholz, roh, in Platten .	148	—, 50	227	frei
Toe, in Gefäßen von 5 kg.				
und darüber	445	40. —	58	25. —

Unter c mit unverändertem Ansätze fallen:

	Bisher		Künftig	
	Tarif Nr.	Ansatz	Tarif Nr.	Ansatz
Eisen in Masseln	278	—, 10	710	—, 10
Gazolin	365	1. 25	1127	1. 25
Garancine	98	3. —	1095	3. —
Getreide, Weizen etc. . .	404/9	—, 30	1/4, 6/7	—, 30
Krapp (verarbeitet) . . .	94	—, 60	1094	—, 60
Öle, fette (Speiseöle) in Fla-				
schen, etc., unter 10 l. .	469	20. —	75	20. —
Petroleum, Naphta, Neolin .	265	1. 25	1126/8	1. 25
Schweineschmalz	367	5. —	95	5. —
Sumach (verarbeitet) . . .	94	—, 60	1094	—, 60
Zucker, roh etc.	447	7. 50	68	7. 50
Rohstahl in Blöcken oder ge-				
gossenen Stäben	278	—, 10	710	—, 10
Eisenblech, unter 3 mm. dick,				
roh	282	2. 50	730	2. 50
Eisenblech, unter 3 mm. dick,				
verkupfert, vernickelt . .	283	3. —	732	3. —
Kupfer, rein oder legiert				
(Messing), gehämmert, ge-				
walzt etc.	302	3. —	817/9	3. —
Zink, gewalzt, gezogen, Blech,				
Draht	312	1. —	849/50	1. —
Zinn, rein oder legiert (Bri-				
tanniametall) gehämmert,				
gewalzt, Blech, Stanniol .	316	5. —	855/6	5. —
Kakaobohnen	370	1. —	61	1. —
Fische, getrocknete etc. in				
Gefäßen über 5 kg. . .	381	1. —	88*	1. —

* In Gefäßen über 3 kg.

	Bisher		Künftig	
	Tarif Nr.	Ansatz	Tarif Nr.	Ansatz
Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, in Ku- geln, Platten, Blättern:				
ohne Einlage	611/2	1. —	517	1. —
Kautschuk und Guttapercha:				
Schläuche und Röhren mit Einlage	615	8. —	522	8. —
Korkteppiche (Linoleum) . .	532	20. —	395	20. —
Decken, wollene, mit Näharbeit	601	60. —	480	60. —
Tee, in Gefäßen unter 5 kg.	445	40. —	59	40. —
Waschschwämme	693	20. —	160	20. —

Mit bezug auf diese 3 Kategorien von Partie-Gütern wird folgendes verfügt:

Ad a. Die Inhaber von Geleitscheinen der unter *a* aufgeführten Warengattungen mit höheren Ansätzen vom 1. Januar 1906 an haben die in ihrem Besitze befindlichen Jahresgeleitscheine dem Zollamte, welches dieselben ausgestellt hat, bis spätestens 31. Dezember 1905 einzusenden und in besonderem Begleitschreiben anzugeben, ob und für welche Quantität der noch restierenden Ware Sicherstellung des höheren Zollansatzes geleistet werden wolle und für welches Quantum die Eingangsverzollung zum bisherigen Ansätze verlangt werde.

Das betr. Zollamt hat alsdann für das zur Einfuhrverzollung angemeldete Quantum, sowie für etwaige bereits erfolgte teilweise Abschreibungen infolge Wiederausfuhr den Geleitschein zu löschen. Für einen allfälligen Warenrest ist ein neuer Geleitschein mit Sicherstellung des höheren Ansatzes nach dem neuen Tarif, jedoch mit Ende-
frist wie im alten Geleitschein, auszustellen und dem betr. Deklaranten auszuhändigen.

Mit bezug auf diejenigen Jahresgeleitscheine, welche am 1. Januar 1906 noch nicht zur Liquidation beim zuständigen Zollamt eingelangt sind, muß angenommen werden, daß die betr. Ware bereits in den inneren Konsum übergegangen sei und es hat demnach ausnahmslos die Verbuchung des darauf haftenden Zolles pro 31. Dezember stattzufinden.

Partielle Abschreibungen müssen jedenfalls bis spätestens 31. Dezember nächsthin geltend gemacht werden. Spätere Anmeldungen dürfen keine Berücksichtigung finden.

Ad b. Die Inhaber von Geleitscheinen für die unter *b* aufgezählten Warengattungen, für welche der Zoll vom 1. Januar 1906 an niedriger ist oder welche zollfrei eingehen können, haben Anspruch auf den neuen ermäßigten Zoll, bzw. auf Zollbefreiung für diejenigen Quantitäten, über welche erst vom 1. Januar 1906 an disponiert wird. Diese Geleitscheine müssen ebenfalls bis zum 31. Dezember 1905 dem Zollamt, welches dieselben ausgestellt hat, vorgewiesen werden, und zwar in Begleit eines auf Ende Dezember abgeschlossenen, notarialisch oder behördlich beglaubigten Buchauszuges, aus welchem ersehen werden kann, wie viel von der im Geleitschein vorgemerkten Ware auf Ende Dezember noch unverkauft auf Lager ist (Angabe des Ortes, wo die Ware gelagert ist, ferner der Art der Verpackung, der Zeichen, Nummern und des Bruttogewichtes).

Die Zollämter sind befugt, in Fällen, wo sie es angezeigt erachten, die noch auf Lager befindlichen Warenquantitäten sich vorweisen zu lassen, event. unter Inanspruchnahme des nächstgelegenen Zollamtes.

Gestützt auf den erwähnten Auszug und den event. Befund hat das Zollamt für Waren mit ermäßigtem Zolle neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für das nach Abschreibung der wiederausgeführten und der bis 31. Dezember in den innern Konsum gebrachten Quantitäten restierende Betreffnis auszustellen mit Ende-frist wie im alten Geleitschein.

Beispiel:

Der Geleitschein lautet auf 6000 kg. Kaffee, roher, von welchem laut dem vorgelegten beglaubigten Buchauszug noch ein Quantum von 3000 kg. sich auf Privatlager befindet. Zur Ausfuhr abgeschrieben sind 1200 kg. Somit ergibt sich folgende Rechnung:

Eingeführtes Warenquantum	6000 kg.
Lagerbestand	3000 kg.
Partielle Löschung zur Ausfuhr bis	
31. Dezember	1200 „ 4200 „
Es sind somit	1800 kg.

in den einheimischen Konsum übergegangen, wofür der Zoll à Fr. 3.50 mit Fr. 63 zu verrechnen ist. Für den Lagerbestand von 3000 kg. ist ein neuer Geleitschein mit Berechnung des am 1. Januar 1906 in Kraft tretenden neuen Zollansatzes von Fr. 2 pro q. auszustellen mit gleicher Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für Waren, welche vom 1. Januar 1906 an zollfrei eingehen können, hat die Verrechnung des Geleitscheines in der Weise stattzufinden, daß vom eingeführten Gewicht der ausgewiesene Lagerbestand und der allfällig auf dem Geleitschein infolge Wiederausfuhr abgeschriebene Teil der Ware in Abzug gebracht und der verbleibende Rest unter Berechnung des bisherigen Zollansatzes zur Einfuhr verzollt wird. Der in der Schweiz verbliebene Lagerbestand ist zur zollfreien Einfuhr abzuschreiben unter Erhebung der statistischen Gebühr.

Beispiel:

Ein Geleitschein für 1500 kg. Mandeln wird eingesandt mit dem Ausweis, daß noch 700 kg. davon sich auf schweiz. Lager befinden. Auf dem Geleitschein sind 500 kg. zur Ausfuhr abgeschrieben.

Die Löschung hat daher wie folgt stattzufinden:

Ursprüngliches Gewicht der Sendung . . .	1500 kg.
Nachgewiesener Lagerbestand . . .	700 kg.
Partielle Löschung	500 „ 1200 „
verbleiben	300 kg.

welche in den inländischen Konsum gelangt und zum bisherigen Ansätze von Fr. 3 per q. mit Fr. 9 zu verzollen sind. Die 700 kg. Lagerbestand sind als zollfreie Einfuhr auf dem Geleitschein abzuschreiben, womit letzterer sich gelöscht findet.

Die Zollämter werden ermächtigt, auf besonderes Verlangen auch die gemäß erlassener Weisung mit verkürzter Frist, d. h. bis Ende Jahres ausgestellten Geleitscheine für inskünftig zollfreie Partiegüter in analoger Weise zu behandeln, sofern diese Geleitscheine mit einem auf Ende Dezember abgeschlossenen, amtlich beglaubigten Buchauszug über einen allfällig noch vorhandenen Lagervorrat bis 31. Dezember nächsthin dem ausstellenden Zollamt vorgewiesen werden. An Hand dieser Ausweise kann die Verrechnung in gleicher Weise vorgenommen werden wie für die übrigen Jahresgeleitscheine mit voller Frist.

Wer den hiervor erwähnten Ausweis mit dem Geleitschein einzureichen unterläßt, bezahlt den Zoll für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht ausgeführte und zur Abschreibung angemeldete Quantum nach den alten (höheren) Tarifansätzen.

Ad c. Für diejenigen Warengattungen, deren Ansätze unverändert bleiben, haben die Geleitscheine bis zu ihrem Ablauf Gültigkeit.

Den Zollämtern wird für die Liquidation der zwölfmonatlichen Geleitscheine im Sinne von *lit. a* und *b* hiervor eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, in der Meinung, daß die neuen Geleitscheine bis spätestens den 15. Januar 1906 den Deklaranten ausgehändigt sein müssen.

III. Freipassverkehr.

Die Hinterlagen im Freipaßverkehr erleiden keine Veränderung.

Mit Freipaß abgefertigte, in die Schweiz eingeführte Gegenstände, welche nicht mehr aus der Schweiz ausgeführt werden sollten, haften für den hinterlegten Zoll.

* * *

Diese Vorschriften werden, im Hinblick auf allfällige Folgen im Falle der Nichtbeachtung, dem interessierten Publikum zur genauen Einsichtnahme ganz besonders empfohlen.

Bern, den 5. Dezember 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der Davosplatz-Schatzalp-Bahn in Davos-Platz stellt das Gesuch, ihr zu bewilligen, die 718 Meter lange **Drahtseilbahn** von **Davos-Platz** zur **Schatzalp** samt Zubehörenden und Betriebsmaterial im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **II. Range** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 200,000**, welches teilweise zur Rückzahlung des Anleiheens I. Hypothek, teilweise zur Deckung

schwebender Schulden und zu baulichen Veränderungen verwendet werden soll.

Von der Verpfändung bleiben ausgeschlossen die laut Kaufvertrag vom 5. April/21. Juni 1905 gekauften Objekte der frühern Gasfabrik und jetzigen Elektrizitätszentralen, bestehend aus Grund und Boden, Gebäulichkeiten und sechs Rohr Wasser.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird das Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **26. Dezember 1905** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. Dezember 1905.

Im Auftrag des Bundesrates:

Bundeskanzlei.

Kautionsherausgabe

an die

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in M.-Gladbach.

Die Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in M.-Gladbach hat auf ihre schweizerische Konzession zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes verzichtet (Bundesratsbeschluß vom 25. Oktober 1904) und sucht um Rückgabe der hinterlegten Kautions von Fr. 30,000 nach, da die in der Schweiz bestehenden Verträge auf 31. Dezember 1904 abgelaufen und sämtliche Schadensfälle regliert seien.

Allfällige Einsprachen gegen die Herausgabe der vorerwähnten Kautions von Fr. 30,000 sind **bis zum 15. Juni 1906** dem unterzeichneten Departemente einzureichen (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, Art. 9, Absatz 3).

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Bern, den 13. Dezember 1905.

Zollvormerkliche Behandlung von Postsendungen.

Im Einverständnis mit der eidgenössischen Postverwaltung und mit Genehmigung des eidgenössischen Zolldepartements wird die zollvormerkliche Abfertigung im Postverkehr behufs Erlangung der Zollbefreiung als statthaft erklärt für Waren jeder Herkunft, jedoch unter Reziprozitätsvorbehalt, welche zur Veredlung, zur Reparatur, als Ausstellungsgegenstände oder auf ungewissen Verkauf (Auswahlsendungen), sowie für Apparate, Instrumente u. dgl., welche zu Versuchen oder zu vorübergehendem Gebrauch in die Schweiz eingeführt werden, um innert bestimmter Frist wieder nach dem Auslande zurückzukehren, bzw. für solche Waren, welche zu gleichem Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande gehen und innert bestimmter Frist wieder nach der Schweiz zurückbezogen werden.

Die Zollbehandlung erfolgt im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, Art. 103—139, für die Abfertigung mit Freipaß, soweit sich diese Vorschriften auf den Postverkehr überhaupt anwenden lassen, enthalten sind.

Sendungen, welche zollvormerklich behandelt werden sollen, müssen bei der Einfuhr auf der Begleitadresse und auf der ausländischen Zolldeklaration, bei der Ausfuhr am Kopfe der Begleitadresse und auf der beizugebenden Freipaßdeklaration (Formular 24) handschriftlich oder mittelst Stempels die deutliche, leicht ersichtliche Notiz tragen: „Zum Zollvormerk beim schweizerischen Grenzzollamt“.

Falls das Begehren um Zollvormerk nicht auf der Begleitadresse gestellt ist, lehnt die Post jede Verantwortlichkeit für die Übergabe der Sendung an das Zollamt ab.

Die Freipaßdeklarationen für die zollvormerkliche Abfertigung bei der Ausfuhr, wofür Formulare bei den Poststellen erhältlich sind, sollen vom Aufgeber nach der auf der Rückseite des Formulars enthaltenen Instruktion ausgestellt sein.

Im Veredlungsverkehr ist zollvormerkliche Behandlung nur auf Grund einer allgemeinen oder speziellen Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft.

Bei der Rückkehr vormerklich behandelter Postsendungen ist nach Maßgabe der Anleitung zu verfahren, welche durch das vormerkende Zollamt in Zettelform und mit den entsprechenden

handschriftlichen Notizen versehen, der Postbegleitadresse, bezw. im Verkehr mit Frankreich dem Poststück selbst, beigelebt worden ist.

Nichtbeachtung der bezüglichlichen Anleitung würde ohne anders den Bezug der Zollgebühren zur Folge haben.

Bern, den 31. Oktober 1904.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerischer Gebrauchstarif.

Der schweizerische Gebrauchstarif, bearbeitet nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1902 und den Konventionaltarifen, nebst Erläuterungen, Spezialentscheiden und alphabetischem Register, kann in deutscher und französischer Sprache zum Preise von Fr. 1 per Stück *) bezogen werden:

Bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Zürich (Frachtgut und Eilgut) und St. Gallen.

Allfällige Barsendungen sind per Postanweisung zu übermitteln. Briefmarken können nicht entgegengenommen werden.

Das Erscheinen der italienischen Ausgabe wird später bekannt gemacht.

Bern, den 15. Dezember 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.

*) Das Porto für das Ausland beträgt 90 Rappen per Stück.

Kunstaussstellung.

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, die interessierten Kreise zu benachrichtigen, daß laut einer an den schweizerischen Bundesrat gelangten Note der belgischen Gesandtschaft die alle

drei Jahre in Brüssel stattfindende universelle Kunstausstellung, welche auf 1906 fallen sollte, durch königlichen Erlaß vom 28. Oktober auf das Jahr 1907 verschoben worden ist.

Bern, 18. Dezember 1905.

Eidg. Departement des Innern.

Schweizerische Zollverwaltung.

Neuer Gebrauchstarif auf 1. Januar 1906, französische Ausgabe.

Errata:

1. pag. 45, NB. ad 218, zweite Zeile soll es heißen, anstatt:
„jusques et y compris 10 % de force alcoolique“
„jusques et y compris 15 % de force alcoolique“.
2. pag. 142, ad 793/801. Als letzter Tarifentscheid ist am Schlusse beizufügen
„*Tuyaux et raccords de tuyaux*“.
3. pag. 182, NB. ad 974 b, zweite Zeile; anstatt:
„finance de compensation de fr. 7. 50“ muß es heißen:
„une finance de compensation de fr. 4. 50“.
4. pag. 198. Anstatt:
„1065 Benzine“ und
„1066 combinaisons d'aniline pour la fabrication des couleurs, etc.“ soll es heißen:
„1065-b Benzine“ und
„1066-b combinaisons d'aniline pour la fabrication des couleurs, etc.“.

Bern, den 18. Dezember 1905.

Schweizerische Oberzolldirektion.

Schweizerische Postverwaltung.

Postcheck- und Giroverkehr.

Der neue Dienstzweig des Postcheck- und Giroverkehrs wird auf den 1. Januar 1906 in Betrieb gesetzt.

Diejenigen Personen, Firmen, Amtsstellen und Personenverbände, welche die Eröffnung einer oder mehrerer Postcheck- und Girorechnungen wünschen, wollen eine dahinzielende schriftliche Anmeldung an eine der Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona oder an eine Poststelle richten.

Damit die Rechnung auf den 1. Januar 1906 eröffnet und in das Anfangs des Jahres 1906 erscheinende Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden kann, empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

In der Anmeldung ist anzugeben, unter welcher Namens- oder Firmabezeichnung die Postcheck- und Girorechnungen eröffnet und geführt werden sollen.

In der Regel wird die Postcheck- und Girorechnung bei dem Checkbureau des Postkreises eröffnet, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Ausnahmsweise wird aber die Rechnung auch bei einem andern Postcheckbureau bewilligt. Auf Verlangen können dem nämlichen Inhaber je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung, und Geschäftsleuten, die Haupt- und Zweigniederlassungen oder mehrere geschäftliche Niederlassungen haben, mehrere Rechnungen eröffnet werden.

Die Stammeinlage, welche auf jeder Postcheck- und Girorechnung einzuzahlen und auf ihr stehen zu lassen ist, beläuft sich auf Fr. 100. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Rechnung einzuzahlen, ansonst die Bewilligung ohne weiteres dahinfällt; die Rechnung wird erst eröffnet, nachdem diese Stammeinlage einbezahlt ist. Rechnungsinhaber, welche ihren Check- und Girokonto auf den 1. Januar 1906 eröffnen wollen, haben die Einzahlung der Stammeinlage rechtzeitig vorher, jedenfalls spätestens den 31. dieses Monats zu bewerkstelligen. Diese Einzahlung kann bei jedem Postcheckbureau oder jeder Poststelle schon im Laufe des Monats Dezember 1905 stattfinden.

Die weitem Bedingungen betreffend den Postcheck- und Giroverkehr werden auf Wunsch von den Kreispostdirektionen in Form einer gedruckten Anleitung für die Rechnungsinhaber mitgeteilt.

Bern, den 10. Dezember 1905.

Schweiz: Oberpostdirektion.

Errichtung eines internen Warenzollamtes für Frachtgüter in Bern.

Unterm 29. September abhin hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 16 des Zollgesetzes die Errichtung eines internen Warenzollamtes im Güterbahnhof Bern beschlossen und demselben die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes verliehen. Dieses Zollamt wird auf 1. Januar 1906 eröffnet werden.

Von diesem Tage an kann die Zollabfertigung aller nach Bern bestimmten Warensendungen in gewöhnlicher Fracht durch das Zollamt Bern erfolgen, mit Ausnahme von Vieh, Fleischwaren und lebenden Pflanzen, welche an der Grenze verzollt werden müssen.

Frachtgutsendungen, welche durch das Zollamt Bern abgefertigt werden sollen, sind dem Grenzzollamt durch den Warenführer zur Geleitscheinabfertigung nach Bern zu deklarieren, wobei es sich empfiehlt, im Frachtbrieft den deutlichen Vermerk „zur Zollbehandlung in Bern“ anbringen zu lassen; andernfalls erfolgt die Verzollung beim Grenzzollamte.

Mit zollamtlichem Geleitscheine in Bern anlangende Warensendungen müssen innert sechs Tagen nach ihrer Ankunft zur Zollabfertigung deklariert werden, ansonst sie nach dieser Frist nach einem eidgenössischen Niederlagshaus (Aarau, Basel etc.) instradiert und daselbst eingelagert werden müssen (Art. 33 des Zollgesetzes und Art. 25, 2. Absatz, der Vollziehungsverordnung zu demselben).

Zollpflichtige Warensendungen mit Bestimmung nach Bern, welche im Eilgut-, Gepäck- und Postverkehr eingehen, werden bis auf weiteres an der Grenze verzollt,

da die hierfür erforderlichen Einrichtungen im Personenbahnhofe Bern noch nicht getroffen werden können.

Für zollfreie Reiseeffekten, Umzugs-, Erbschafts- und Aussteuergegenstände, welche als Eilgut oder eingeschriebenes Gepäck aufgegeben sind, kann dagegen wie bisanhin die Zollabfertigung in Bern erfolgen.

Bern, den 22. November 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt **Fr. 5** per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Nummern der eidgenössischen Gesetzssammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Ausland; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifyesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1906 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzssammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten sofort, spätestens aber **innen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1905.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1905
Date	
Data	
Seite	532-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 748

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.